

Bei der BLVK ist vieles in Bewegung

Nach den Reglementsänderungen per 1. März 2009 ändert sich bei der BLVK im neuen Jahr wiederum einiges. Die Details finden Sie im nexus 02/2009, dem Magazin der BLVK. Wie wirken sich diese neuen Bestimmungen auf die Vorsorgeplanung der Lehrerinnen und Lehrer aus? Markus Glauser, der offizielle Finanzplaner von LEBE, gibt Auskunft.



Markus Glauser ist unabhängiger Finanzplaner bei Glauser+Partner in Bern. G+P ist offizieller Finanzberater von LEBE und berät Lehrerinnen und Lehrer in Vorsorge-, Steuer- und Anlagefragen. Bild zvg

Das Wichtigste vorab: Die versicherten Renten sind durch die Senkung des technischen Zinssatzes von 4,0 auf 3,5

Markus Glauser

Prozent nicht tangiert. Dasselbe gilt für die ordentlichen Beiträge, welche vom Lohn abgezogen werden. Um dieselben Renten bei einem reduzierten Zins gewähren zu können, braucht es aber mehr Kapital. Folgerichtig wurden die reglementarischen Deckungskapitalien aller Mitglieder entsprechend erhöht. Das hat zur Folge, dass die Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Pensionierung höher ausfällt als bisher und somit auch ein höherer Kapitalbezug möglich ist. Bei einem allfälligen Stellenwechsel ist die Freizügigkeitsleistung ebenfalls höher, sofern die reglementarische Austrittsleistung die höchste ist. Dies ist der Normalfall. Falls aber die gesetzlich vorgeschriebene Austrittsleistung nach BVG oder Art. 17 FZG zur Anwendung kommt, ändert sich an der Höhe gegenüber heute nichts.

Die Kehrseite der Medaille: Die Unterdeckung der Kasse steigt weiter an und der freiwillige Einkauf von Versicherungsjahren wird für die

Mitglieder teurer. Dasselbe gilt auch für die Verdiensterhöhungsbeiträge. Hier zeigt sich ein wesentlicher Unterschied der Leistungsprimatskasse BLVK zum Modell der Beitragsprimatskasse. Die überwiegende Anzahl der Pensionskassen in der Schweiz ist in Bezug auf die Altersleistungen nach dem Beitragsprimat organisiert. Auch Beitragsprimatskassen mussten die Verzinsung der Altersguthaben in den letzten Jahren reduzieren. Nicht selten bis auf 0 Prozent. Anders als bei den Lehrerinnen und Lehrern hat das aber direkte Auswirkungen auf die Höhe der Altersleistungen, da im Zeitpunkt der Pensionierung weniger Kapital als geplant in eine Rente umgewandelt werden kann. Gut zu wissen: Die Umwandlungssätze für die Verrentung des Individuellen Sparkontos fallen im Zuge der Zinssenkung etwas tiefer aus.

Überbrückungsrente ist frei wählbar

Bisher konnte das Mitglied beim Austritt zwischen einer Überbrückungsrente zur AHV von 25 Prozent, 50 Prozent, 75 Prozent oder 100 Prozent der maximalen einfachen AHV-Rente (2010: 2280 Franken pro Monat) wählen. Neu ist die Höhe frei wählbar, hat jedoch mindestens 25 Prozent, höchstens aber 100 Prozent der maximalen einfachen AHV-Rente zu betragen. Mehr Flexibilität lässt individuellere Vorsorgeleistungen zu – das ist immer zu begrüssen.

Kapitalabfindung beim Altersrücktritt?

Hier gilt dasselbe wie bei der Überbrückungsrente zur AHV: mehr Flexibilität – das ist erfreulich. Künftig kann das Mitglied den Kapitalbezug zwischen mindestens einem Viertel und maximal der Hälfte des Deckungskapitals frei wählen. Damit kann noch stärker auf die Bedürfnisse der Lehrerinnen und Lehrer eingegangen werden. Schade nur, dass der Kapitalbezug mindestens 25 Prozent betragen muss. Nicht selten haben wir nämlich Mitglieder in Beratung, die beispielsweise 50000 Franken (als Manövriermasse) für die ersten Jahre der Pensionierung beziehen möchten – ansonsten aber lieber auf die lebenslängliche Altersrente setzen. Ein Viertel des gesamten Kapitals ist in diesen Fällen bereits viel zu viel. Hier sind andere Pensionskassen flexibler. Offensichtlich sind jedoch den Kassenorganen der BLVK die Hände gebunden, weil das Gesetz über die BLVK eine Kapitalabfindung von mindestens einem Viertel vorschreibt.

Einkäufe werden teurer

Wie bereits erwähnt, hat die Senkung des technischen Zinssatzes zur Folge, dass für dieselben Leistungen mehr Deckungskapital notwendig

ist. Es ist deshalb nur logisch, dass der freiwillige Einkauf von Beitragsjahren gegenüber 2009 teurer wird. Sind Einkäufe deswegen nicht mehr zu empfehlen? Nein, Einkäufe in die BLVK bleiben ein wichtiges Instrument in der Steuer- und der Vorsorgeplanung. Die Rahmenbedingungen haben sich zwar etwas verändert, die für eine Leistungsverbesserung notwendige Einkaufssumme wird von der BLVK korrekt und versicherungsmathematisch richtig berechnet. Vereinfacht formuliert: Das Preis-Leistungs-Verhältnis bei Einkäufen stimmt nach wie vor. Viel wichtiger ist weiterhin die Frage, ob ein Einkauf aufgrund der individuellen Ausgangslage Sinn macht.

Bezug Altersleistung in Kapitalform...

Hier handelt es sich nicht um eine Reglementsänderung, sondern um eine Praxisänderung (gestützt auf die Rechtsauffassung des Bundesamtes für Sozialversicherungen BSV), die im Einzelfall durchaus Auswirkungen haben kann. Und zwar dann, wenn ein Mitglied den maximalen Kapitalbezug von 50 Prozent beim Altersrücktritt wählt und gleichzeitig in den letzten drei Jahren vor der Pensionierung noch Einkäufe tätigt.

... und freiwillige Einkäufe

Da die aus dem Einkauf resultierenden Leistungen nach Gesetz nicht in Kapitalform ausgerichtet werden dürfen, wird das Total dieser Einkäufe in einem ersten Schritt vom Deckungskapital abgezogen. Von diesem reduzierten Kapital können dann maximal 50 Prozent bezogen werden. Der angestrebte Kapitalbezug könnte also künftig wesentlich tiefer ausfallen als geplant. Das muss im Finanzplan entsprechend berücksichtigt werden.

Vorbezug für Wohneigentum

In Anlehnung an die geänderte Rechtsprechung des Bundesgerichts können bei der BLVK Vorbezüge für Wohneigentum nun bis drei Jahre vor der ordentlichen Pensionierung, d.h. bis zum vollendeten 62. Altersjahr, getätigt und auch zurückbezahlt werden. Zu beachten gilt es, dass keine freiwilligen Einkäufe mehr erfolgen können, solange Vorbezüge nicht zurückbezahlt sind. Ist eine Rückzahlung infolge Überschreitung der Altersgrenze 62 nicht mehr möglich, dürfen freiwillige Einkäufe erfolgen. Von der maximal möglichen Einkaufssumme wird der Vorbezug jedoch in Abzug gebracht.